

Kreisverwaltung Lippe
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

Detmold, 25.06.2024

Az.: 766.0054/23/1.2.3.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstraße 36-44 in 32108 Bad Salzuflen, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes am Standort Ziegelstraße 73 in 32105 Bad Salzuflen, Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 27, Flurstück 537. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. m. mit den Nrn. 1.2.3.2 (V) (BHKW) und 1.2.1 (V) (Holzfeuerung) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Antragsgegenstand sind als genehmigungsbedürftige Hauptanlage die Errichtung und der Betrieb eines Gasmotoren-Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit 2,33 MW Feuerungswärmeleistung sowie als genehmigungsbedürftige Nebenanlage die Errichtung und der Betrieb einer Holzfeuerungsanlage mit 2,4 MW Feuerungswärmeleistung.

Die Anlagen sind in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nrn. 1.2.3.2 Spalte 2 sowie 1.2.1 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:
Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Im Auftrag
gez. Winter

